-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.06.1995

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	23.03.1999

3. Instanz

Datum	28.06.2000

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 23. MÃ¤rz 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung und EntschÃ¤digung einer Tuberkuloseerkrankung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Der 1926 geborene und 1985 aus dem ehemaligen Ost-Berlin nach Berlin (West) umgezogene KlÃ¤ger stellte im Dezember 1985 bei dem Beklagten einen Antrag auf Versorgung, mit dem er geltend machte, daÃ seine im Juli 1943 festgestellte Lungen-Tbc sowie eine Spondylarthrose der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule als Folge der Tbc-Erkrankung auf seinen Einsatz als Luftschutzhelfer und damit einhergehenden ErkÃ¤ltungen und Belastungen im Jahre 1942 zurÃ¼ckzufÃ¼hren seien. In der DDR sei ihm wegen dieses mit 70 % bewerteten KÃ¶rperschadens eine KriegsbeschÃ¤digtenrente gewÃ¤hrt worden. Der KlÃ¤ger legte einen entsprechenden Bescheid der Sozialversicherungsanstalt des Landes Brandenburg

vom 5. Oktober 1948 vor, mit dem ihm Rente nach der "Verordnung Ã¼ber die Zahlung von Rente an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene" ab dem 1. November 1948 gewÃ¤hrt worden war, sowie zwei weitere Bescheide Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer KriegsbeschÃ¤digtenrente des FDGB-Kreisvorstandes W vom 14. Februar und 29. MÃ¤rz 1978. Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 19. Mai 1987 und Widerspruchsbescheid vom 3. Dezember 1987 ab.

Die Klage blieb erfolglos. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wies das Landessozialgericht (LSG) Berlin den Rechtsstreit an das Sozialgericht (SG) mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, daÃ ein EinverstÃ¤ndnis des KlÃ¤gers mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nicht vorgelegen habe. Mit Gerichtsbescheid vom 12. Juni 1995 wies das SG die Klage erneut ab. Auf die Berufung des KlÃ¤gers holte das LSG ein internistisch-pneumologisches Gutachten vom Dr. S ein, und der Beklagte legte eine weitere gutachtliche Stellungnahme des Arztes der Lungen- und Bronchialheilkunde G sowie eine ergÃ¤nzende Stellungnahme von Dr. S vor. Einen daraufhin vom KlÃ¤ger gestellten Befangenheitsantrag gegen diesen Gutachter wies das LSG mit Bescheid vom 18. MÃ¤rz 1998 zurÃ¼ck.

Mit Urteil vom 23. MÃ¤rz 1999 hat das LSG die Berufung zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Es kÃ¶nne nicht festgestellt werden, daÃ der Dienst als Luftschutzhelfer mit Wahrscheinlichkeit ursÃ¤chlich fÃ¼r die Tuberkuloseerkrankung des KlÃ¤gers geworden sei. Insbesondere Dr. S und Dr. S hÃ¤tten Ã¼berzeugend dargelegt, daÃ die TÃ¤tigkeit als Luftschutzhelfer neben der Berufsausbildung als Dreherlehrling keine erhebliche Belastung mit sich gebracht haben kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daÃ ihm in der DDR bereits KriegsbeschÃ¤digtenrente gewÃ¤hrt worden sei, denn diese Entscheidung binde den Beklagten nicht.

Mit der â vom LSG zugelassenen â Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung des Â§ 85 BVG sowie des Art 19 Einigungsvertrag (EinigVtr) iVm Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet K, Abschnitt III, Nr 1 Buchst h EinigVtr. Die Anerkennung des Leidens als Kriegsfolge durch die Sozialversicherungsanstalt des Landes Brandenburg sowie die weiteren vorgelegten Bescheide des FDGB-Kreisvorstandes W fÃ¼hrten zu einer Bindung des Beklagten. Auf das Gutachten von Dr. S hÃ¤tte sich das LSG nicht stÃ¼tzen dÃ¼rfen, da der SachverstÃ¤ndige befangen gewesen sei. Im Ã¼brigen hÃ¤tte sich das LSG gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen, mehreren im Berufungsverfahren gestellten BeweisantrÃ¤gen nachzukommen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 23. MÃ¤rz 1999, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 12. Juni 1995 und den Bescheid des Beklagten vom 19. Mai 1987 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 3. Dezember 1987 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem KlÃ¤ger unter Anerkennung von "Verlust der Rippen 1 bis 7 links nach mittels Thorakoplastik ausgeheilter Lungen-Tbc, chronische Bronchitis, Obstruktion" als Versorgungsleiden BeschÃ¤digtenrente nach einer MdE um 70 vH zu gewÃ¤hren, hilfsweise, den

Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin zurÃ¼ckzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angegriffene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Versorgung nach Â§Â§ 1 Abs 3, 3 Abs 1 Buchst o BVG. Die Feststellung des LSG, die Lungenerkrankung kÃ¶nne nicht mit Wahrscheinlichkeit auf den Luftschutzdienst zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden, bindet das Bundessozialgericht (BSG) (Â§ 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Die dagegen erhobenen RÃ¼gen greifen nicht durch. Soweit die Revision die Verwertung des Gutachtens und der Stellungnahmen des Dr. S mit Hinweis auf seine angebliche Befangenheit rÃ¼gt, verkennt sie, daÃ der Beschluss des LSG vom 18. MÃ¤rz 1998, mit dem der Befangenheitsantrag abgelehnt wurde, gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG nicht anfechtbar ist und nach Â§ 202 SGG iVm Â§ 548 ZivilprozeÃordnung (ZPO) auch nicht der Beurteilung durch das Revisionsgericht unterliegt (vgl auch den allerdings anders gelagerten Sachverhalt in BSG SozR 1500 Â§ 160 Nr 48 sowie BVerwG in Buchholz 310 Â§ 132 Abs 2 Ziff 3 VwGO Nr 20).

2. Ohne Erfolg rÃ¼gt die Revision auch eine Verletzung des Â§ 103 SGG. Diese RÃ¼ge hÃ¤tte nur Erfolg haben kÃ¶nnen, wenn die Behauptung des KlÃ¤gers, der Infektionszeitpunkt fÃ¼r die Tbc-Erkrankung sei frÃ¼her als 1943 anzunehmen, nach der dafÃ¼r maÃgeblichen Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich gewesen wÃ¤re. Der Hinweis des KlÃ¤gers, er habe im November 1942 an einer grippeÃ¤hnlichen ErkÃ¤ltung gelitten, reicht dafÃ¼r nicht aus. Das LSG hat den zeitlichen Zusammenhang zwischen Tbc-Infektion bzw Ausbruch dieser Erkrankung und dem Luftschutzdienst nicht bezweifelt. Es hat jedoch weder die Belastung durch den Luftschutzdienst noch die einmalige DurchnÃ¤ssung bei einem LÃ¶scheinsatz oder eine traumatisch oder sonst bedingte ResistenzschwÃ¤che als SchÃ¤digungstatbestand angesehen. Vielmehr hat es unter Berufung auf den SachverstÃ¤ndigen Dr. S als Ã¼berzeugend erachtet, daÃ sich der KlÃ¤ger wahrscheinlich bei alltÃ¤glichen Kontakten mit dem seinerzeit hÃ¤ufig auftretenden Tbc-Erreger angesteckt habe. Bei dieser Auffassung muÃte sich dem LSG die vom KlÃ¤ger fÃ¼r erforderlich gehaltene ergÃ¤nzende Beweisaufnahme nicht aufdrÃ¤ngen. Es konnte von einem zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Dienst des KlÃ¤gers als Luftschutzhelfer und der Tbc-Infektion ausgehen, aber mangels gesicherter Erkenntnisse nicht annehmen, daÃ sich der ursÃ¤chliche Zusammenhang mit der hierfÃ¼r notwendigen Wahrscheinlichkeit feststellen lÃ¤Ãt (vgl Senatsurteil in SozR 3-3200 Â§ 81 Nr 13 S 57; Wilke/Fehl, Soziales EntschÃ¤digungsrecht, Kommentar, 7. Aufl 1992, RdNr 64 zu Â§ 1 mwN).

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers hat das LSG auch nicht gegen den Grundsatz der freien BeweiswÃ¼rdigung (Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) verstoÃen, insbesondere nicht die Grenzen freier BeweiswÃ¼rdigung Ã¼berschritten. Das wÃ¤re nur anzunehmen, wenn die Richter allgemeine ErfahrungssÃ¤tze oder Denkgesetze verletzt oder Verfahrensergebnisse Ã¼berhaupt nicht berÃ¼cksichtigt hÃ¤tten und das Urteil auf diesen MÃ¤ngeln beruhen kÃ¶nnte (SozR 1500 Â§ 164 Nr 31). Davon kann hier aber â auch nach dem Vorbringen der Revision â keine Rede sein. Im Ã¼brigen hat das LSG die wesentlichen Aussagen der herangezogenen SachverstÃ¤ndigen kritisch nachvollzogen, gewÃ¼rdigt und sich auf die fÃ¼r Ã¼berzeugend erachteten Bekundungen gestÃ¼tzt. Damit hat es â Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG entsprechend â nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ãberzeugung entschieden.

3. Die vom Gesetz (Â§ 1 Abs 3 SÃ¤tze 1 und 2 BVG) eingerÃ¤umte Beweisregel, daÃ fÃ¼r die Annahme des ursÃ¤chlichen Zusammenhangs zwischen SchÃ¤digung und spÃ¤terer GesundheitsstÃ¶rung die Wahrscheinlichkeit ausreicht, hat das LSG beachtet. Zudem ist es zur Feststellung des SchÃ¤digungstatbestandes dem Â§ 15 des Gesetzes Ã¼ber das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) vom 2. Mai 1955 (BGBl I, 202) idF der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl I 1169) gefolgt. Es hat die Angaben des KlÃ¤gers, soweit sie sich auf die mit der SchÃ¤digung in Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, geglaubt und der Entscheidung zugrunde gelegt.

4. Der Beklagte ist in der Beurteilung des ursÃ¤chlichen Zusammenhanges zwischen geschÃ¼tzter TÃ¤tigkeit und gesundheitlicher SchÃ¤digung nicht an den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt des Landes Brandenburg vom 5. Oktober 1948 gebunden. Â§ 85 BVG greift im vorliegenden Fall nicht. Nach dieser Vorschrift hat die Versorgungsverwaltung eine Entscheidung aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des BVG als rechtsverbindlich hinzunehmen, soweit mit ihr nach versorgungsrechtlichen Vorschriften, die vor dem 1. Oktober 1950 gegolten haben, die Frage des ursÃ¤chlichen Zusammenhangs einer GesundheitsstÃ¶rung mit einer SchÃ¤digung (wie sie jetzt Â§ 1 BVG beschreibt) bejaht worden ist. Eine Bindung des Beklagten nach Â§ 85 BVG scheitert hier jedenfalls an dem Umstand, daÃ es sich bei der dem Bescheid vom 5. Oktober 1948 zugrundeliegenden Verordnung Ã¼ber die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene vom 21. Juli 1948 (Zentralverordnungsblatt 1948 S 363) nicht um eine versorgungsrechtliche Vorschrift iS des Â§ 85 BVG handelt (so bereits BSGE 25, 272, 274 f = SozR Nr 4 zu Â§ 48 BVG; vgl auch Senatsurteil vom 16. Juni 1999, â B 9 V 15/98 R â SuP 1999, 736 = HVBG-INFO 1999, 2799 â zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen). FÃ¼r den Senat besteht kein AnlaÃ, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Unter versorgungsrechtlichen Vorschriften iS des Â§ 85 BVG sind solche Normen zu verstehen, die ausschlieÃlich die Versorgung von Kriegsopfern regeln und den wesentlichen historisch gewachsenen Vorgaben des Kriegsopferrechts, vor allem also den Erfordernissen des Â§ 1 BVG, entsprechen. DafÃ¼r kommen insbesondere die in der Verwaltungsvorschrift zu Â§ 40a BVG genannten Vorschriften (Beilage Nr 15/69 zum BAnz Nr 119; zuletzt geÃ¤ndert durch AV vom 27. August 1986, BAnz Br 161), aber zB auch die "Verwaltungsverordnung Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Versorgung von

KriegsbeschÃ¤digten und Kriegshinterbliebenen" vom 15. August 1946 â RegBl fÃ¼r das Land ThÃ¼ringen, Teil II, Amtsbl, S 335 â vgl dazu das Senatsurteil vom 16. Juni 1999 â B 9 V 15/98 R â in Betracht. Nicht dazu gehÃ¶ren hingegen solche Vorschriften, die inhaltlich nicht den Erfordernissen der Â§Â§ 85 und 1 BVG entsprechen. Der KlÃ¤ger hat gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs 2 der genannten Verordnung in der DDR eine Rente als Kriegsinvalide bezogen, weil er als Luftschutzhelfer einem AngehÃ¶rigen der frÃ¼heren deutschen Wehrmacht gleichgestellt und arbeitsunfÃ¤hig geworden war. Als arbeitsunfÃ¤hig galt nach Abs 2 der Vorschrift derjenige, der wÃ¤hrend der Zeit der militÃ¤rischen Dienstleistung bzw seiner Dienstleistung als Luftschutzhelfer â durch Krankheit oder Ã¤uÃere Einwirkungen GesundheitsstÃ¶rungen erlitten hatte und dadurch mindestens 66 2/3 % dauernd oder vorÃ¼bergehend erwerbsgemindert war. Nach dem ausdrÃ¼cklichen Wortlaut und dem erkennbaren Zweck dieser Vorschrift genÃ¼gte also bereits ein rein zeitlicher Zusammenhang zwischen einer geschÃ¼tzten Dienstleistung und einer Krankheit fÃ¼r den Versorgungsanspruch. Ein Kausalzusammenhang entsprechend Â§ 1 BVG muÃte aber nicht festgestellt werden.

5. Die GewÃ¤hrung einer KriegsbeschÃ¤digtenrente an den KlÃ¤ger durch die Bescheide des FDGB-Kreisvorstandes W vom 14. Februar und 29. MÃ¤rz 1978 bindet den Beklagten ebenfalls nicht. Â§ 85 BVG ist hier schon deshalb nicht einschlÃ¤gig, weil die den vorgelegten Bescheiden zugrundeliegenden Vorschriften noch nicht vor dem 1. Oktober 1950 galten.

Auch aus Art 19 Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl II, 889) lassen sich keine Rechtsfolgen zugunsten des KlÃ¤gers herleiten. Zwar bleiben danach die vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik im Beitrittsgebiet ergangenen Verwaltungsakte grundsÃ¤tzlich wirksam, aber sie binden iS des Â§ 77 SGG nur den jeweils zustÃ¤ndigen "Rechtsnachfolger" (vgl BSGE 72, 50, 55 = SozR 3-8570 Â§ 10 Nr 1; BSG SozR 3-8100 Art 19 Nrn 1 und 5). Die Bescheide des FDGB-Kreisvorstandes W vom 14. Februar 1978 und 29. Mai 1978 Ã¼ber die Feststellung der KriegsbeschÃ¤digtenrente und deren VerÃ¤nderung sind als Verwaltungsakte eines TrÃ¤gers der Sozialverwaltung ergangen. Mit diesen Entscheidungen ist dem KlÃ¤ger eine sozialversicherungsrechtliche Rente und nicht etwa eine Leistung versorgungsrechtlicher Art bewilligt worden. Dies ergibt sich aus den der Bewilligung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften (vgl insbesondere Â§ 15 Verordnung Ã¼ber die GewÃ¤hrung und Berechnung der Renten der Sozialpflichtversicherung vom 4. April 1974 (GBl I, 201)) sowie der weiteren Rechtsentwicklung (vgl Â§ 15 Verordnung Ã¼ber die GewÃ¤hrung und Berechnung der Renten der Sozialpflichtversicherung vom 23. November 1979 (GBl I, 401) und insbesondere Â§ 27 Abs 3 Sozialversicherungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl I, 486)). Da der Beklagte TrÃ¤ger der Versorgungsverwaltung, und damit nicht Rechtsnachfolger von TrÃ¤gern der Sozialverwaltung der ehemaligen DDR ist, entfalten die Entscheidungen des FDGB-Kreisvorstandes W fÃ¼r ihn keine Bindungswirkung.

Die Auffassung des Senats wird durch die weitere Rechtsentwicklung bestÃ¤tigt. Bis zu dem gemÃ¤Ã Art 25 RentenÃ¼berleitungsgesetz (RÃG) vom 25. Juli 1991

(BGBl I, 1606) eingefÃ¼hrten, ab 1. Januar 1992 geltenden Â§ 86 BVG, neu gefaÃt durch Art 8 des RÃG-ErgÃ¤nzungsgesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl I, 1038), sind die in der ehemaligen DDR bewilligten KriegsbeschÃ¤digtenrenten grundsÃ¤tzlich nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften weitergezahlt worden. Doppelzahlungen (Leistungen nach DDR-Recht allein aufgrund einer KriegsbeschÃ¤digung und Versorgung nach dem BVG) kamen jedoch im Hinblick auf die Ruhensvorschriften im EinigVtr, Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet K, Abschnitt III, Nr 1 Buchstabe g nicht in Betracht (vgl Wilke/Fehl, aaO Â§ 86 RdNrn 1 und 2). Durch Â§ 86 BVG wurde schlieÃlich sichergestellt, daÃ frÃ¼here Bezieher von KriegsbeschÃ¤digtenrenten, sofern sie keinen Anspruch auf VersorgungsbezÃ¼ge haben, jedenfalls vom zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger anstelle der KriegsbeschÃ¤digtenrente unter den in den einzelnen AbsÃ¤tzen der Vorschrift bezeichneten Voraussetzungen eine Ausgleichszahlung erhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024